

Anmeldung

JA! Ich möchte Musik erleben!

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Geburtsdatum

Kindergarten

Name, Vorname des gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreters

Anschrift

Telefon (privat / dienstlich)

Von der rückseitig aufgedruckten Entgelt- und Benutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Unterrichtsentgelte per Bankeinzug zu Lasten meines/unseres Girokontos und zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Anerkennung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Die fälligen Unterrichtsentgelte sollen von folgendem Konto eingezogen werden:

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift des/der Zahlungspflichtigen



Kreis Musikschule in Kleve



Kreis Musikschule in Geldern

MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG



Musikschulen
des Kreises Kleve e.V.

Büro Kleve

Felix-Roeloffs-Straße 27 | 47533 Kleve
Telefon 0 28 21. 4 51 03 | Telefax 0 28 21. 45 35 96
info@kms-kleve.de | www.kms-kleve.de

Büro Geldern

Weseler Straße 7 | 47608 Geldern
Telefon 0 28 31. 99 25 37 | Telefax 0 28 31. 99 25 39
info@kms-geldern.de | www.kms-geldern.de



Musik erleben.
Von Anfang an.

Kurs für Kinder ab 4 Jahren



Die Musikalische Früherziehung (MFE) bietet Vorschulkindern ab 4 Jahren wertvolle Anregung und Orientierung im Umgang mit Musik und rhythmischer Bewegung. Die Kurse finden einmal wöchentlich in Gruppen mit ca. 12 Kindern statt.

Die wichtigsten Inhalte, die die Kinder spielend und lernend erfahren, sind:

- **SINGEN UND SPRECHEN**
Phantasievoller Umgang mit Texten, Liedern und der eigenen Stimme.
- **ELEMENTARES INSTRUMENTALSPIEL**
Spielen und experimentieren auf dem Orff-Instrumentarium und selbst gebauten Instrumenten.
- **INSTRUMENTENINFO**
Kennenlernen und Ausprobieren der gängigen Musikinstrumente.
- **MUSIK UND BEWEGUNG**
Tänze in freier und geführter Bewegung, Förderung des rhythmischen Ausdrucks.

● **MUSIKHÖREN**
Hören und Beschreiben von Musik verschiedener Stile und Kulturen. Wahrnehmung von Alltagsgeräuschen und eigenen Musikstücken.

● **MUSIKLEHRE**
Aufzeichnen von Musik in traditioneller und graphischer Notation. Einführung grundlegender musikalischer Regeln und Begriffe.

● **SOZIALES LERNEN**
Gemeinsames Musizieren und musikalische Bewegungsspiele fördern nachhaltig das Selbstbewusstsein und Sozialverhalten der Kinder.

Die Musikalische Früherziehung dauert 1 oder 2 Jahre.
Die Kurse finden einmal wöchentlich statt und dauern 60 Minuten.
MFE-Kurse gibt es in der Kreismusikschule Kleve, Geldern, Goch und Rees-Haldern, sowie in zahlreichen Kindergärten und weiteren Einrichtungen im gesamten Kreisgebiet.

Weitere Informationen erhalten Sie im Sekretariat der Kreismusikschule.

Kleve: Telefon 0 28 21 . 4 51 03
Beate Neufeld und Marlies Retzlaff
Geldern: Telefon 0 28 31 . 99 25 37
Birgit Orbat

Kursbeginn: auf Nachfrage
Kosten: EUR 24,00 pro Monat

Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. / Stand 01.08.2017

- §1 (1) Der Unterricht vollzieht sich nach den von den Schulleitern aufgestellten Unterrichtsplänen und wird von Fachlehrern erteilt.
(3) Der Unterricht findet als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht statt.
(4) Die Unterrichtsdauer in den Angeboten der Elementarstufe beträgt in der Regel 1 – 2 Jahre.
Der Unterricht in den weiterführenden Stufen gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe.
(5) Neben dem o. g. Unterricht werden Kurse, Seminare und Workshops für alle Altersgruppen angeboten. Die Dauer der Kurse ist dem Inhalt entsprechend unterschiedlich.
- §2 (2) In den Fächern Musikalische Früherziehung, MusikKids, „Jedem Kind ein Instrument“ und Bläserklasse ist der Unterricht an das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.) gebunden.
(5) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.
- §3 (2) Zum Abschluss der Elementarstufe und der weiterführenden Stufen erhält jeder Schüler ein Zeugnis oder eine Urkunde.
- §4 (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern wird die An- und Abmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter vorgenommen.
(2) Abmeldungen sind abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) für Teilnehmer eines Unterrichtsprogramms, das fest in den Stundenplan einer allgemeinbildenden Schule integriert ist (z. B. „Jedem Kind ein Instrument“, Bläserklasse) ausschließlich zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Für alle anderen Unterrichtsangebote sind Abmeldungen abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) nur jeweils zum Ende des I. Quartals (31.3.), zum Ende des III. Quartals (30.9.) und zum Ende des IV. Quartals (31.12.) möglich und müssen spätestens 1 Monat vor dem Ende der jeweiligen Kündigungsfrist bei den Musikschulen des Kreises Kleve e. V. vorliegen. Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgemäß, wird sie zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins berücksichtigt.
- §5 Ein Schüler kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn
a) er ungenügende Leistungen erbringt,
b) er wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleibt,
c) für ihn trotz Mahnung das Entgelt nicht fristgemäß gezahlt wird,
d) sonstige triftige Gründe vorliegen.
Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- §8 (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit dem Tage, an dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird. Das vierteljährlich fällige Entgelt wird in einer Rechnung festgesetzt und dem Pflichtenigen mitgeteilt. Das Entgelt soll per Einzug im Lastschriftverfahren entrichtet werden.
Es gelten folgende Fälligkeitstermine:
- | | | | |
|------|---------|-----------|--------------|
| I. | Quartal | fällig am | 01. Februar |
| II. | Quartal | fällig am | 01. Mai |
| III. | Quartal | fällig am | 01. August |
| IV. | Quartal | fällig am | 01. November |
- (2) a) Unterrichtsangebote, die an das Kindergartenjahr oder Schuljahr gebunden sind, werden grundsätzlich ab Kindergarten-/Schuljahresbeginn zum 01.08. des Jahres in Rechnung gestellt.
b) Für alle anderen Unterrichtsangebote gilt: Erfolgt die Unterrichtsaufnahme vor dem 16. eines Monats wird das Entgelt ab dem 01. des Monats in Rechnung gestellt. Bei Unterrichtsaufnahme nach dem 15. eines Monats wird das Entgelt für einen halben Monat berechnet.
- §9 (1) Kann ein Schüler aufgrund eigener Erkrankung in einem zusammenhängenden Unterrichtszeitraum von mindestens 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage eines Attestes das Entgelt für die Zeit, in der kein Unterricht erteilt wurde, erlassen.
(2) Kann durch die Musikschule innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit mehr als zweimal im Kalenderhalbjahr kein Unterricht erteilt werden, werden für die darüber hinaus gehende Ausfallzeit keine Entgelte erhoben.
- §10 (1) Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich. Sie verpflichtet zur Zahlung des Entgelts, auch wenn der Unterricht nicht besucht wird. Bei Minderjährigen ist der Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat; die Entgeltspflicht bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen, bis eine Um- oder Abmeldung erfolgt.
(2) Geschwisterermäßigung: Besuchen mehrere unterhaltsberechtigter Kinder eines Erziehungsberechtigten die Musikschule, wird folgende Entgeltermäßigung gewährt:
- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| bei 2 Kindern | 10 % des gesamten Schulgeldes |
| bei 3 Kindern | 30 % des gesamten Schulgeldes |
| bei 4 und mehr Kindern | 50 % des gesamten Schulgeldes |
- Nebenfachschüler sind von dieser Regelung ausgenommen.
Schüler die mehrere Fächer belegen, erhalten keine Ermäßigung.
(3) Sozialermäßigung:
Eine Ermäßigung des Entgeltes erhalten
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Nachweis des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörde. Entgeltelass wird mit Beginn des Monats, in dem der Ausweis bzw. Nachweis vorgelegt wird, für höchstens 6 Monate gewährt.
Folgeanträge sind unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Eine rückwirkende Ermäßigung bei verspäteter Vorlage erfolgt nicht; dies gilt auch für Folgeanträge.
Das Entgelt ermäßigt sich um 100 % für
- die Unterrichtsangebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik nach § 6, 1a),
Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird ausdrücklich hingewiesen.
- §11 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
§12 Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.